

	Seite
Auszüge aus den Denkwürdigkeiten des Kirchenbuchs von Burgscheidungen a. d. Unstr., betreffend die Jahre 1790 bis 1801. Von H. Kunze, Rentmeister und Amtsvorsteher in Burgscheidungen	111—121
Interessante Taufnachricht im Burgscheidungser Kirchenbuche. Von demselben.	122
Die Sagen von Winfried-Bonifatius. Von Prof. Dr. P. Größler in Eisleben.	123—147
Kleines Allerlei.	
I. Einige auf den Mansfelder Bergbau und Saigerhandel bezügliche Urkunden. Von Archivrat Schmidt in Arnstadt.	148—150
II. Der Gesundbrunnen bei Dorndorf a. d. Unstr. Von Prof. Dr. Größler in Eisleben.	150—153
III. König Friedrich Wilhelms IV. Besuch auf dem Amalgamierwerk zur „Gottes Belohnung“ bei Groß-Derner. Von Oberprobierer Koch in Eisleben. (Mit einer Tafel.)....	153—156
Achte Nachlese von Sagen und Gebräuchen der Grafschaft Mansfeld und deren nächster Umgebung. Von Prof. Dr. Größler in Eisleben.	157—164
Totenschau: Gymnasialdirektor a. D. Professor Dr. Karl Immanuel Gerhardt. (Mit Abbildung.) Von E. Blümel.	164—168
Verzeichnis der Vereinsmitglieder im Jahre 1898/99. Vom Schatzmeister Diener.	169—175

Rupert von Querfurt-Mansfeld,

der 22. Erzbischof von Magdeburg

(1260—1266).

Von R. Heine-Erdeborn, Pastor emer. in Halle a. S.

Die Geschichte des Erzbischofs Rupert führt uns ein in „die kaiserlose, die schreckliche Zeit“ des Interregnums in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts. Mit dem Falle der Hohenstaufen war die Bedeutung des Kaisertums und damit die Herrlichkeit des Reiches dahin. An deren Stelle trat die Uebermacht des Papstes, die Souveränität der Fürsten und der Freiheitsstimm der Städte, die dahin strebten, wo möglich, reichsfrei zu werden. Die Einheit des Reiches fing an, sich in eine Menge von Landesgebieten aufzulösen und die wichtigsten kaiserlichen Rechte gingen an die Territorialherren verloren. Im Innern nahmen Faustrecht und Raubritterwesen überhand, überall herrschte die größte Unordnung und Verwirrung.

Dabei aber scheint doch der Zerfall des einheitlichen Ganzen der Erstarkung neuer Lebenselemente im Inneren nicht ungünstig gewesen zu sein. Das Leben der deutschen Nation erwuchs von innen heraus aus eigener Kraft, zwar langsam und durch schädliche Einflüsse vielfach gehemmt, aber vielleicht sicherer als unter fremder Pflege. Namentlich wußten sich die Städte in dieser Zeit von den früheren Beschränkungen durch die kaiserlichen Bögte und die weltlichen und geistlichen Oberherrn zu befreien und zu einem beschränkten Selbstregimente zu gelangen. Das bisher den Grundherren zustehende Recht, das Weichbild der Stadt durch Kriegersleute besetzt zu halten, ward vielfach auf die herrschaftliche Residenz oder die Burg beschränkt und man erlangte größere Freiheit in der Wahl der Stadtoberkeiten, der Münzei, der Führung eines eigenen Stadtfiegels u. dergl. Auch die Gerichtsbarkeit kam mehr und mehr in die Hände der bürgerlichen Behörden, so daß diese im Umfange ihres Stadtgebietes fast alle Rechte übten, die den Fürsten in ihren Landen zustanden. Arteten diese bürgerlichen Emancipationsgelüste auch oft in Trotz

und Widerfestlichkeit aus und sind sie nicht von der Verschuldung freizusprechen, die Zerbröckelung des ohnehin schwachen und hinfalligen Reiches noch mehr befördert zu haben, so weckten sie doch auch Selbstvertrauen und entfesselten Kräfte, die bis dahin gebunden waren.

Es ist selbstverständlich, daß auch an dem Erzstifte Magdeburg diese neue Phase bürgerlichen Lebens nicht spurlos vorüberging. Unlängst erst hatte dieses aus den Trümmern des zerfallenen Welfenreiches Heinrichs des Löwen starke Mehrung und Kräftigung erhalten. Den Erzbischöfen war es im Laufe der Zeit gelungen, sich von den landesherrlichen Vorrechten der Kaiser mehr und mehr freizumachen, was jedoch die Folge hatte, daß sie auch deren mächtige Unterstützung verloren und hinfort dem Anstreben ihrer Vasallen und Unterthanen auf Erweiterung ihrer Rechte nicht mehr nachhaltig entgegenreten konnten. Was sie auf der einen Seite gewannen, hüpften sie auf der andern wieder ein und mußten es geschehen lassen, daß das Bestreben, sich ihrer Botmäßigkeit zu entziehen, immer unverhüllter an den Tag trat. — Die Stadt Magdeburg selbst war in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, namentlich nach der Nordseite hin, anscheinlich vergrößert und erweitert worden. Der Reichtum der Stadt hatte durch die Regulierung der Elbschiffahrt und die dadurch gewonnene Handelsverbindung mit Hamburg, sowie durch ein kräftiges Aufblühen der Gewerbe und des Kunstfleißes neue Nahrung gewonnen, so daß die Bürger im Stande waren, ihren Erzbischöfen und anderen benachbarten Fürsten und Herren große Summen Geldes vorzuschießen und dadurch ein wichtiges Vorrecht nach dem andern an sich zu kaufen. Dabei hatte auch das Handwerk sich zu Ansehen gebracht, indem nun die Meister der schon früher errichteten Zünfte an den öffentlichen Geschäften teilnahmen und sogar, wenn auch vorläufig noch erfolglos, die Beteiligung am Stadtregeramt erstrebten.

Unter den Dynastengeschlechtern des Gebietes hatte sich vor allen anderen das Haus der Edlen Herren von Querfurt Geltung verschafft. Aus ursprünglich kleinen Anfängen hervorgegangen, war dasselbe zu immer größerer Bedeutung herangewachsen und hatte seit dem Jahre 1229 durch die Verheiratung Burchards V. mit der Erbtochter Sophie von Mansfeld das in männlicher Linie ausgestorbene Geschlecht der mansfelder Grafen in sich aufgenommen und weiter fortgesetzt.¹⁾ Seit dem Tode Heinrichs von der Lausitz, des im Jahre 1135 verstorbenen Sohnes Wiprechts von Groitzsch, erscheinen die quersfurter Edlen ununterbrochen mit dem wichtigen Amte des magdeburger Burggrafentums betraut, auch hatten

¹⁾ Zum ersten Male unterzeichnet Burchards V. Sohn Burchard VII. als „Graf von Mansfeld“ in einer Urkunde von 1260, die sich in ein späteres Diplom vom 14. Juli 1270 eingeschoben findet. Harzvereinszeitung V, 1872, S. 1, Anm. v. Mühlverstedt in den Magd. Geschichtsblättern V, 1870, S. 560 setzt das Jahr 1262.

sie bereits in der Person Konrads I. (1134—42) dem Erzstifte einen Erzbischof gegeben. Das alles läßt es uns nicht wunderbar erscheinen, daß nach dem plötzlichen Tode des Erzbischofs Rudolf (1255—1260) sich die Augen der Domherren auf den in ihrer Mitte lebenden Domdechanten Rupert (Rupertus, Robertus) richteten, der diesem hochansehnlichen Geschlechte angehörte.¹⁾

Er war der dritte Sohn des erwähnten Burchards V. (II.), der als Gemahl der Sophie von Mansfeld der Stammvater des quersfurtisch-mansfeldischen Geschlechtes bis zu seinem im Jahre 1780 erfolgten Erlöschen geworden ist.²⁾ Sein ältester Bruder Burchard VII. (III.) führte nach dem Tode des Vaters den mansfelder Grafenstand fort, während der ebenfalls Burchard (VIII.) genannte zweitälteste sich nach der in der Erbteilung ihm zugefallenen Herrschaft Schraplau „Edler von Schraplau“ nannte und der Gründer der um 1410 erloschenen Schraplauer Linie wurde. Ein jüngerer Bruder Ruperts namens Gebhard war Domherr in Halberstadt³⁾ und eine Schwester Lucardis die Gemahlin des Grafen Walthers von Barby.⁴⁾

Ueber Ruperts Geburt und frühe Jugend ist uns nichts bekannt geworden. Im Jahre 1231 erscheint er im magdeburger Kapitel als Domherr⁵⁾ und seit dem 1. Januar 1233 auch als Probst von Hundisburg.⁶⁾ Später am 12. März 1249 ist er

¹⁾ Die von den meisten Chronisten, sowie von S. Lenß, Dreyhaupt, Rathmann und Hofmann gebrauchte Bezeichnung Ruperts als „Grafen von Mansfeld“ ist unrichtig. Er stand zwar der aus quersfurtischem Stamme entsprossenen neuen mansfelder Grafenlinie verwandtschaftlich sehr nahe, war aber ein quersfurter Edler, wie auch das Chron. Archiep. Magd. richtig angiebt und das Wappen auf Ruperts Dechantensiegel und die Inschrift seines Grabsteines im Magdeburger Dome (de Quernforde oriundus) beweisen. Magdeb. Geschichtsblätter II, 195. Vergl. v. Mühlverstedts Aufsatz ebendasselbst V, 560.

²⁾ (Krumhaar) Die Grafen von Mansfeld und ihre Besitzungen, S. 19 ff. Vergl. v. Mühlverstedt in den Magdeb. Geschichtsblättern V, 554—64, und Dr. Hofstein in der Zeitschrift des Harzvereins V, 6, Anm. 3, welche zu abweichenden Ergebnissen gelangen. Letzterer hält, durch die Ausführungen des Herrn v. Arnstedt (Magd. Geschichtsbl. VI, 487) ungestimmt, seiner früheren Ansicht entgegen Rupert für einen Sohn Gebhards IV. von Querfurt. — Ein zweiter Rupert, der ebenfalls bald als Quersfurter, bald als Mansfelder bezeichnet wird, erscheint im magdeburger Domkapitel etwa ein Menschenalter später (1288—1300).

³⁾ Dr. Hofstein in den Magd. Geschichtsbl. VI, 85 nach einer Urkunde v. 16. Juni 1263 im magd. Archiv s. R. Quersf. Nr. 4. Urkundlich nachweisbar von 1263—1299. Von 1271 an bekleidet er das Amt eines Cellerarius.

⁴⁾ Erzbischof Rupert erwähnt denselben nebst ihrem Gemahle Walthers und einem Sohne, der ebenfalls Walthers heißt, in einer Urkunde vom 26. Mai 1263, im magdeb. Archiv s. R. Paulinerkloster Nr. 18. Dr. Hofstein a. a. D. S. 85.

⁵⁾ Robertus de Quernforde ist Zeuge in einem Uebereignungsbriebe über das Dorf Kaltenborn v. 31. Juli 1231. v. Mühlverstedt, Regg. Magdeb. II 440 Nr. 944.

⁶⁾ Rupertus prepositus de Hunoldesborch — erster Zeuge eines Schiedsspruches des electus Burchard über den Wald Sterth bei Burg am 1. Jan. 1233. Regg. Magdeb. II, 458 Nr. 984. — Dabei erscheint am 12. Dec. 1233 noch

Scholasticus¹⁾ und am 20. April d. J. bereits Domdechant.²⁾ Er scheint bald im Kapitel eine hervorragende Stellung eingenommen zu haben, denn der Erzbischof bedient sich seiner zu verschiedenen Geschäften. So scheidet er am 27. Oktober 1245 als Vertreter des Erzbischofs Wilbrand von Magdeburg in Gemeinschaft mit dem Domprobst Albrecht von Bernigerode und dem Magister Walthar von Meissen einen Zwiespalt mit dem Bischofe von Halberstadt,³⁾ und bekundet am 13. Juni 1246 infolge einer von den Stiftsherren zu S. Nicolai in Magdeburg auf der Provinzialsynode gestellten Anfrage, „daß die Colonen das Getreide nicht eher aufhäufen und einfahren dürften, als bis sie nach einer Bescheinigung des Zehnherrn die zehnte Garbe abgeliefert hätten.“⁴⁾ Auch ist er am 2. December 1254 Zeuge in einer Mühlenverschreibung Burchards, Edlen von Querfurt, und seines Sohnes Burchard für das Kloster Silwardesdorf⁵⁾ und bei einigen andern Verhandlungen untergeordneter Art.⁶⁾ Wichtiger ist, daß er am 20. April 1249 an einem Vergleiche des Herzogs Boleslav von Schlesien und Polen mit dem Erzbischofe Wilbrand und dem Erzstifte Magdeburg über die Teilung des Schlosses Lebus und die dortigen Lehns- und Grenzverhältnisse mit arbeitet.⁷⁾ Dagegen fehlt seine Unterschrift und Beteiligung bei der ihm doch so nahe angehenden Schenkung, die sein Vater und Oheim, Burchard und Burchard, v. G. G. Burggrafen von Magdeburg,⁸⁾ am 26. Februar 1254 dem Kloster Roda machen.

Wernerus als prepositus de Humoldesborch (Regg. Magdeb. II, 463 Nr. 995), dann aber beständig Rupert mit und ohne Angabe der Freunde z. B. A. 1236, 1237 (prepos. in humoldisdrp), 1238, 1245, 1246, 1249, 1251. Ebenda, unter den angegebenen Jahresdaten.

¹⁾ Regg. Magdeb. II, 561 Nr. 1254. Er bezeugt als Scholasticus am 12. März 1249 eine Schenkung des Erzbischofs Wilbrand an das Kloster S. Lorenz zu Magdeburg.

²⁾ Regg. Magdeb. II, 563 Nr. 1255. Vergl. Nr. 1368, 1380, 1400, 1422, 1474 u. a. Auch als Dekan behält er die Probstei Hundisburg und die Würde eines Scholasticus bei, weshalb er auch öfter nur als prepositus oder scholasticus bezeichnet wird, z. B. A. 1253, 1254, 1258. Dagegen führt er später den Titel major decanus (A. 1254 und 1255) und venerabilis Decanus Magdeb. eccles. (1256). Regg. Magdeb. II, unter den betreffenden Jahreszahlen.

³⁾ Regg. Magdeb. II, 538 Nr. 1195.

⁴⁾ Ebenda S. 541 Nr. 1203.

⁵⁾ Ebenda S. 604 Nr. 1368. Silwardesdorf oder Silwardsdorf, Kloster bei Querfurt, zwischen der Klostermühle und dem Dorfe Leimbach.

⁶⁾ Ebenda Nr. 1380, 1383, 1400, 1407, 1451 und 1474.

⁷⁾ Ebenda S. 561 Nr. 1255.

⁸⁾ Ruperts Vater behält nach seinem Verzicht auf die Verwaltung der magdeburger Burggrafschaft den burggräflichen Titel bei und zeichnet sich als „burchgravius in Quernforde“, während sein Bruder, der als verwaltender Burggraf zu den Reichsfürsten gehörte, „nobilis vir (auch in einer Urkunde bei Ludewig, Rell. man. XI, 567 „vir illustris“) burchgravius de Magdeburgk“ heißt. (Krumhaar) Die Grafen von Mansfeld und ihre Besitzungen, S. 19.

Sie schenken demselben auf Anregen und Rat ihrer Mutter Sophie¹⁾ das Patronatsrecht über die Kirche in Schraplau mit allem Zubehör, nämlich die Kirche S. Johannes des Täufers in Schraplau mit dem dabei liegenden Hofe, im Dorfe Schraplau 2 Hoffstellen, einen Obstgarten und Weidengehölz mit $\frac{1}{2}$ Morgen im Felde und dem Zehnten vom Weinberge, die Kapelle auf dem Schlosse nebst dem niederen Zehnten (Hopfenzehnten?) auf den Bergen um das Schloß herum. Ferner im Dorfe Stedten (Steden) 7 Hufen, ein eigenes Allod und 9 Hoffstellen, ein Weidicht auf beiden Seiten des Ackers und zu Ende des Dorfes gelegen, — im Dorfe West-Nöblingen (Reveninge) $1\frac{1}{2}$ Hufen, — im Dorfe Alberstedt (Alverstedt) $1\frac{1}{2}$ Hufen und eine Hoffstelle, — im Dorfe Esperstedt (Asterstedt) 3 Hufen, 3 Hoffstellen und ein Weidicht, — im Dorfe Hermannsdorf $2\frac{1}{2}$ Hufen, — im Dorfe Eickstedt (Eckstedt) 5 Hufen und 7 Morgen, — im Dorfe Rani eine Hufe, — im Dorfe Drosowiz $2\frac{1}{2}$ Hufen und im Dorfe Wolkau (Wolkowe) eine Hufe.²⁾

Vor allem jedoch nahm der Ankauf der Grafschaft Seehausen und der Schlösser zu Alvensleben von dem Stifte Halberstadt die Thätigkeit Ruperts in Anspruch.³⁾ Es ist nicht

¹⁾ Sophie von Wettin, Gemahlin des Burggrafen Burchard IV. Magdeb. Geschichtsbl. VI, 1, 44, 75.

²⁾ Krühne, Urkundenb. der mansfelder Klöster, S. 340. Regg. Magdeb. II, 597 Nr. 1353. — Wenige Monate darauf, am 13. Sept. 1254, schenkt Burchard der ältere, Burggraf von Magdeburg, mit Einwilligung seiner Erben das Schloß Schraplau (Serapolowe) an den Erzbischof Rudolf von Magdeburg. Ebenda S. 602 Nr. 1364.

³⁾ Darauf bezügliche Dokumente in den Regg. Magdeb. II, Nr. 1422 bis 1429, Nr. 1434 u. 1435, Nr. 1442, 1443, 1451, 1467 u. 1477. — Nachdem am 13. Juni 1257 eine Punktion aufgestellt war und der Bischof Wolrad von Halberstadt versprochen hatte, zur Erlangung des Consenses von Seiten des vorgelegten Erzbischofs von Mainz dem Erzbischofe Rudolf beihilflich zu sein, wurde der Verkauf in folgender Weise abgeschlossen: „Wolrad, Bischof von Halberstadt, verkauft, um die große Schuldenlast seiner Kirche zu erleichtern, die Grafschaft Seehausen für 4500 Mark an Rudolf, Erzbischof von Magdeburg, und dessen Kirche als freies Eigentum, nicht als Lehen, ausgenommen die Gaugrafschaft in den Dörfern Dttleben, Beckendorf, Groß-Hornhausen, Emeringen, dem alten Dorfe Dscherleben, Wegerleben, Andesleben, Brandesleben, Steindorf und Hamersleben, welche der halberstädtischen Vogtei zu Dscherleben unterworfen sein sollen. — Ferner verkauft er dem Erzbischofe die beiden Schlösser in Alvensleben, das eine, das sogenannte Bischofschloß, das andere, das der verstorbene Gebhard von Alvensleben gebaut habe, nebst dem Burglehn, — und das Schloßchen Hackenstedt nebst dem Amte und den erledigten Einkünften. — Für das sogenannte marktgräflich brandenburgische Schloß in Alvensleben habe ihm der Erzbischof tauschweise das magdeburgische Schloß Arnesberg abgetreten. — Für diesen Verkauf erhält der Bischof und sein Stift das Schloß Klettenberg nebst 100 Mark ausgelehnter Einkünfte vom Erzstifte zurück. — Die Prälaten, Geistlichen und Ministerialen des Hochstiftes Halberstadt sollen sich in der verkauften Grafschaft fortan der gleichen Rechte wie zuvor zu erfreuen haben. — Der Bischof schließt mit dem Erzbischofe ein gegenseitiges Schutz- und Trugbündnis (ausgenommen wider den Grafen von Aschers-

unwahrscheinlich, daß der junge Domdechant gerade durch sein Geschick bei der Abwicklung dieser schwierigen Angelegenheit die Aufmerksamkeit des Domkapitels auf sich gezogen hat, so daß ihn das selbe nach dem Tode des am 29. April 1260 bei Tafel plötzlich verstorbenen Erzbischofs Rudolf¹⁾ auf den erzbischöflichen Stuhl erhob. Zuvor aber verpflichteten sich die einzelnen Domherren in einer wohl noch in den April 1260 fallenden Wahlkapitulation, daß derjenige von ihnen, der gewählt werden sollte, alle Rechte und Privilegien des Domkapitels bewahren wolle.²⁾ Der Papst Alexander IV. bestätigte die Wahl Ruperts und erteilte ihm im Jahre 1261 zu Rom, zugleich mit den Erzbischöfen von Mainz, Trier und Bremen, die Weihe und das Pallium.³⁾ Unmittelbar nach seiner Rückkehr von Rom schenkte er am 22. Februar 1261 der Dompropstei zu Magdeburg mit Bewilligung des Burggrafen die Vogtei oder Gerichtsbarkeit über das Dorf Löhniß (Lubenitz)⁴⁾ und hielt an dem Sonntage Jubilate zu Magdeburg eine Synode mit der ihm untergeordneten Geistlichkeit ab.⁵⁾ Bei der ebenfalls in das Jahr 1261 fallenden Wahl des Bischofs Heinrich von Brandenburg begünstigte er die Partei des Gegenkandidaten und suchte dem vom Kapitel Erwählten auf alle Weise hinderlich zu sein.⁶⁾

leben) und verpflichtet sich ihm jederzeit zur Gewährleistung. Sollte der Erzbischof die hochstiftlich merseburgischen Güter in Hamersleben kaufen oder erkaufen und das ganze Dorf zur Grafschaft schlagen, so habe er dem Bischofe angemessenen Ersatz dafür zu leisten. Endlich dürfen in der Grafschaft keine neuen Befestigungen angelegt werden.“ — Regg. Magdeb. II, 626, Nr. 1424.

¹⁾ Der Todestag Rudolfs wird verschieden angegeben. Nach einem magdeburger Totenbuche starb er den 26. Februar, nach dem des Klosters Neumwerk bei Halle den 29. Februar, wogegen das von Sct. Moritz daselbst den 21. April angeht. v. Müllverstedt a. a. O. S. 559.

²⁾ Urkunde im Staatsarchive zu Magdeburg. Regg. Magdeb. II, 657 Nr. 1491. Vergl. Hertel, Urkundenbuch der Stadt Magdeburg in den Geschichtsquellen der Provinz Sachsen XXVI, 67 Nr. 126.

³⁾ Mon. Germ. SS. XXV, 705 nach „Sifridi de Balnhusin compendium historiarum.“ — Noch im Jahre 1260 urkundet Ruprecht (ohne Datum) als electus zu Gunsten des Klosters U. I. Frauen zu Magdeburg, daß auf einem, dem Begräbnisplatze desselben benachbarten Grundstücke weder in der Mauer eine Thür, noch in dem Bau oberhalb der Mauer ein Fenster angelegt werden dürfe. Regg. Magdeb. II, 658 Nr. 1494. — Ein am 8. August 1261 datiertes Diplom (Magdeb. Archiv s. R. Erzstift Magdeburg XXI, 2) wird noch als in das erste Jahr seines Pontifikates fallend bezeichnet. Regg. Magdeb. a. a. O. Nr. 1523. Urkunden vom Februar, Mai, Juni und Juli 1262 sind im zweiten (ebenda Nr. 1535, 1539, 1540 und 1545), andere vom 26. Mai 1263 und 6. Oktober 1263 (ebenda Nr. 1566 u. 1575) im dritten Jahre desselben ausgestellt. Irrig ist daher die von Lenz (Stiftshistorie von Magdeburg S. 220) beigebrachte Nachricht, daß Ruprecht am 25. April 1260 bereits als archiepiscopus bezeichnet habe. Dies geschieht erst am 22. Febr. 1261 (ebenda Nr. 1520). Vergl. v. Müllverstedt a. a. O. in den Magdeb. Geschichtsbl. V, 558—59.

⁴⁾ Dreyhaupt I, 41. Regg. Magdeb. II, 667 Nr. 1520 u. 1521.

⁵⁾ Regg. Magdeb. II, 659 Nr. 1496. III, 352 Nr. 865.

⁶⁾ Ebenda S. 659 Nr. 1496. Gesta Archiepisc. Magdeb. in Mon. Germ. SS. XIV, 423: „Ipse Anno Domini 1261 parti Lyzkensi favens electum

Da ihm die Romfahrt sowie die Erlangung des Palliums viel Geld gekostet hatte,¹⁾ — was um so empfindlicher wirkte, als bereits durch den Ankauf der Grafschaft Seehausen unter der Regierung seines Vorgängers der erzbischöfliche Schatz geleert worden war, — so griff er, um sich schadlos zu halten, zu einem in jener Zeit nicht ungewöhnlichen Mittel, — zu einer Verraubung der ihm untergebenen Juden. Die Juden in Deutschland standen ursprünglich als „des heiligen römischen Reiches Kammerknechte (sanctae camerae speciales)“, wie sie in einem kaiserlichen Schutzbrief genannt werden, gegen Entrichtung einer Kronsteuer unter dem unmittelbaren Schutze des Kaisers. Je mehr aber die Fürsten die kaiserlichen Privilegien an sich nahmen, desto mehr bekamen sie auch den „Judenschutz“ in die Hand, ja selbst die Städte versuchten, die „Judenstatthastigkeit“ d. h. das Recht Juden zu halten, das ihnen wegen der hohen Besteuerung derselben nicht unerhebliche Vorteile verschaffte, sich anzumäßen. Im Erzstifte Magdeburg scheint die Uebertragung des Judenschutzes von den Kaisern auf die Erzbischöfe frühzeitig schon erfolgt zu sein, denn bereits dem vierten Erzbischofe, Walkher, entrichteten die in seinem Gebiete wohnenden Juden um 1013 ein gewisses Schutzgeld, von welchem später um 1180 der Erzbischof Wichmann der von ihm gestifteten Propstei zu Seeburg 2 Mark jährliche Zinsen verschrieb.²⁾ Da die Juden durch Wucher und Habsucht sich allgemein verhaßt gemacht hatten und überdies bei den Zeitgenossen der Vergiftung der Brunnen, des Mordes von Christenkindern, des Mißbrauches geweihter Hostien und anderer Frevel verdächtig waren, so erschien Rupert eine gegen dieselbe geübte Erpressung nicht allein als ein vorteilhaftes, sondern auch

capituli Brandenburgensis noluit confirmare, sed modis, quibus potuit, impedivit.“ Nach alter Observanz hatte bei der Bischofswahl zu Brandenburg der brandenburger Propst die erste und der Propst der Kirche Sct. Mariae auf dem Berge Lieoko (Kloster Leiskau) die zweite Stimme. v. Ludewig, Rell. man. II, 434. Vergl. Regg. Magdeb. II, 303 Nr. 655, wo bei einer ähnlichen streitigen Wahl die Kirche zu Leiskau vom Papste Honorius III. der zu Brandenburg als untergeordnet (secundaria) erklärt wird. Einige Jahre später (1265) befreiten Propst und Domkapitel zu Brandenburg dem Kloster Leiskau das Recht der Beteiligung an der Wahl überhaupt. Ebenda S. 719 Nr. 1649.

¹⁾ Das Pallium, welches jeder neuermählte Erzbischof vor seinem Amtsantritte persönlich beim Papste holen und dafür eine hohe Summe Geldes erlegen mußte, war ein von weißer Wolle gewirkter, drei Finger breiter Streif, von welchem vorn und hinten ein Band herabhäng, in welches vier Kreuze, zwei von roter und zwei von schwarzer Farbe, eingewirkt waren. Es wurde durch Kommen von der Wolle zweier in der Sct. Agneskirche zu Rom geweihter Nämmer gefertigt, dann zu den Leichnamen der Apostel Petrus und Paulus gebracht, wo es mit verschiedenen Gebeten und Ceremonien eingeweiht wurde. Des Palliums durfte sich der Erzbischof nirgends anders als in seiner Diözese, und zwar nur an gewissen festlichen Tagen bedienen. Starb er, so wurde es mit ihm begraben, so daß sich jeder neue Erzbischof auch ein neues Pallium vom Papste erwerben mußte.

²⁾ Dreyhaupt II, 495. v. Ludewig, Rell. man. II, 385. Regg. Magdeb. I, Nr. 1682.

als ein verdienstliches und populäres Werk. Er forderte deshalb unmittelbar nach seiner Rückkehr aus Rom von den Juden in der Stadt Magdeburg die ungeheure Summe von 100 000 Mark Silbers. Da sie diese nicht zahlen wollten, ließ er zur Zeit des Laubbüttenfestes das Judenviertel durch seine Kriegerleute überfallen, die Häuser der Bewohner plündern und die reichsten unter ihnen unter nichtigen Beschuldigungen gefangen nehmen, um ein hohes Lösegeld von ihnen zu erpressen.¹⁾

Ein Gleiches versuchte er dann in der Stadt Halle, stieß aber hier auf den Widerstand der Bürgerschaft und des Rates, die sich der Juden annahmen. Verfehlt würde es sein, hierbei Humanitäts- und Toleranzgedanken moderner Art voranzusetzen, da ja die halle'schen Bürger selbst wenige Jahrzehnte zuvor, zur Zeit des Erzbischofs Albrecht, um 1205, aus ihrer Mitte heraus eine grausame Verfolgung über die Juden verhängt hatten.²⁾ Wir sehen vielmehr in dieser Verteidigung der Juden einen ersten Versuch der Bürgerschaft, dem Stadtrecht des Erzbischofs entgegenzutreten und sich eine Gelegenheit nicht entgehen zu lassen, den einträglichen Juden Zoll für sich zu gewinnen und außerdem das jus oppidanum nach dieser Seite hin zu erweitern. Den Schein des Rechts, sich der Juden, die doch dem Erzbischofe unterstanden, thätlich anzunehmen, leiteten sie wohl aus der angemakten Gerechtfame der „Vergeleitung“ her, d. h. des Rechtes, die in der Stadt ihrer Nahrung nachgehenden Juden des erzbischöflichen Judendorfes³⁾ wider die Vergewaltigungen des Pöbels zu schützen, wofür sie sich ebenfalls eine Abgabe entrichten ließen.⁴⁾ Die hierüber ausbrechende Fehde mit dem Erzbischofe nahm für die Stadt ein böses Ende, denn der Erzbischof Rupert, unterstützt von seinen Vettern, den Grafen von Mansfeld, zog mit einem Heere vor ihre Mauern und belagerte sie. Zwar eilte der Herzog von Braunschweig zum Ersatze herbei, wurde aber geschlagen und gefangen genommen, so daß er seine Lösung durch die Verschreibung von 18 000 Mark Silbers erkaufen mußte. Die Stadt Halle wurde endlich genommen und mußte, außer Zahlung einer bedeutenden Geldsumme, die Juden der Ausbeutung ihres Schutzherrn Preis geben.⁵⁾

¹⁾ Magdeb. Schöppenchronik ed. Janicke, S. 152. Dreyhaupt I, 41; II, 495.

²⁾ Dreyhaupt II, 495. Die Bürger von Halle wurden damals, weil sie die Wohnungen der Juden in Brand gesteckt hatten, von dem Erzbischofe Albrecht mit 1000 Mark Silbers gestraft. Regg. Magdeb. II, 95 Nr. 219.

³⁾ Es lag an der Stelle des heutigen Jägerberges und erstreckte sich bis zur jetzigen Fleischerstraße. Noch zu Dreyhaupt's Zeiten fand man in der Neustadt Eck- und Schrammsteine mit hebräischer Schrift, die aus den Trümmern desselben herrührten. Dreyhaupt II, 494, § 3. Vgl. jedoch hierzu: W. Hahn, Halles älteste Befestigung im Nordwesten und das Judendorf (in den Neuen Mitteil. des Thür.-Sächs. Vereins XVII, S. 498—513) und H. Größlers berichtigende und ergänzende Besprechung dieses Aufsatzes (in den Mitteil. des Vereins für Erdkunde zu Halle, Jahrg. 1891, S. 216 u. 217).

⁴⁾ Dreyhaupt II, 495, § 4.

⁵⁾ Magdeb. Schöppenchronik ad A. 1261 a. a. D.

Die erpreßten Gelder, deren hohe Summe überdies einen Beweis für die von den Juden damals aufgehäuften Reichtümer liefert, erleichterten es Rupert, den Anforderungen des Papstes Urban IV. nachzukommen, der im folgenden Jahre 1262 den 7. Juli den Befehl gab, drei Jahre lang den hundertsten Pfennig von allen Einkünften der Prälaten Deutschlands einzusammeln und zum Besten des von den Tartaren bedrängten heiligen Landes an die päpstliche Kasse abzuführen.¹⁾ Außerdem wurde er dadurch in den Stand gesetzt, die unter seinem Vorgänger Rudolf behufs Ankauf der Grafschaft Seehausen dem Grafen Siegfried von Anhalt für 1027 Mark verpfändeten Städte Jessen und Jörbig (Zorbeck)²⁾ wieder einzulösen,³⁾ was ihm den Ruhm verschaffte, dieselben an das Erzstift gebracht zu haben. — Dem in Geldnot befindlichen Stifte Halberstadt ließ er eine größere Summe Geldes (1000 Mark magdeb. Silbers) gegen Verpfändung der Stadt Oschersleben mit dem daselbst befindlichen Gaugerichte und den dazu gehörigen Dörfern. Obwohl in einem gegenseitigen Vertrage vom 6. Okt. 1263⁴⁾ der Bischof und das Kapitel zu Halberstadt versprochen, diese verpfändeten Güter, sobald man sich zum Verkaufe genötigt sähe, dem Erzstifte für 2000 Mark Silbers zu überlassen, so hat doch das Stift dieselben bald wieder eingelöst und dadurch dem Besitze Magdeburgs entzogen.

Regierungsakte von minderer Wichtigkeit sind es, daß er 1261 den 30. April in einer Streitsache des Domkapitels zu Halberstadt und der Grafen Conrad und Gebhard von Wernigerode über allerlei Gewährleistungen ein Schiedsgericht einsetzt, bestehend aus dem Grafen Siegfried von Blankenburg und den Herren Walthar vom Arnstein, Gebhard von Querfurt (oder dessen gleichnamigem Bruder) und Gebrecht von der Alseburg⁵⁾, und dann am 8. August d. Js. vom Domkapitel daselbst gewisse nicht näher bezeichnete Hoffstellen (areas) für 1000 Mark ersteht, bis zu deren Bezahlung dem Kapitel die Einkünfte aus Bozene und Glinde überwiesen werden.⁶⁾

Auf Besitzstand auch im Mansfeldischen weist uns die Nachricht hin, daß Rupert am 7. Februar 1262 mit Konsens seines Domkapitels dem Jungfrauenkloster der Cistercienserinnen in Helfsta die Hoffstelle schenkt, oberhalb welcher (supra quam) das Kloster errichtet ist.⁷⁾ — Dagegen muß das Augustinerkloster Marienborn am 6. Mai d. Js. 7 $\frac{1}{2}$ in Siersleben (Siersleve) gelegene Hüfen

¹⁾ Regg. Magdeb. II, 678 Nr. 1546. Dreyhaupt I, 41.

²⁾ Ebenda II, 651 Nr. 1477.

³⁾ Ebenda Nr. 1495. Dreyhaupt I, 41.

⁴⁾ Ebenda Nr. 1575 u. 1576. Urkunden im Staatsarchive zu Magdeburg.

⁵⁾ Ebenda S. 668 Nr. 1522.

⁶⁾ Ebenda S. 669 Nr. 1523. Bozene ist die sogenannte Bösemark bei Barby. Magdeb. Geschichtsbl. III, 351.

⁷⁾ Regg. Magdeb. II, 673 Nr. 1535. Krühne, Urkundenbuch der mansfelder Klöster in den Geschichtsquellen der Prov. Sachsen XX, 132.

nebst 5 Hofstellen an das Erzstift Magdeburg abtreten, wofür es eine angemessene Entschädigung in Wefensleben erhält.¹⁾

In demselben Jahre 1262 den 9. Juni bestätigt er in Gemeinschaft mit dem Domkapitel den Nonnen des Cistercienserordens bei der Verlegung ihres Klosters von Zebeker (Petersthal) nach Mehringen (beide Orte lagen in der halberstädter Diöces) die aus einigen Landgütern und einem Weinberge bestehende Schenkung des Erzbischofs Rudolf und fügt noch einige neue Vergebungen in Petersthal, Quenstedt u. a. D. hinzu.²⁾

Wichtiger ist, daß er kurz darauf am 7. Juli den Kaufleuten zu Burg aus besonderer Vergünstigung den Zoll erläßt, den sie für ein- und ausgehende Waren in Magdeburg zu entrichten hatten, mit Ausnahme jedoch des census theatri, d. h. des Lagergeldes (husmode) für das im städtischen Kaufhause aufbewahrte Tuch, bestehend in der Abgabe eines halben Denars (ca. 25 Pf.) für jedes darin verkaufte Stück. Für diese Zollfreiheit mußten sie dem Erzbischof 200 Mark Silbers nach magdeburger Münze und Gewicht bezahlen. Den Kaufpreis verwendete dieser zur Hälfte zur Einlösung des Schlosses und der Stadt Debisfelde (Oysuelt) aus den Händen Albrechts von Schwanebeck, die übrigen 100 Mark mußten zur Bestreitung der Reisekosten dienen, die ihm der Besuch des Reichstags verursachte, den er von einem Teile der deutschen Fürsten erwählte Kaiser, Richard von Cornwallis, nach Würzburg ausgeschrieben hatte.³⁾ Wir sehen hieraus, auf welcher Seite Rupert bei der damaligen Spaltung der deutschen Fürsten gestanden hat obwohl uns jede Nachricht darüber fehlt, inwiefern er seiner politischen Gesinnung Ausdruck und Nachdruck gegeben hat.

In diese Zeit fällt die Beendigung des zwischen dem meißnischen Markgrafen, Heinrich dem Erlauchten, und der vereinten Macht der Herzogin Sophie von Brabant und ihres Schwiegersohnes und Bundesgenossen, des Herzogs Albrecht von Braunschweig, schon seit längerer Zeit geführten thüringischen Erbfolgekrieges. Da der Markgraf keinen ausreichenden Widerstand leisten konnte und sich mit seinem schwachen, nur wenige hundert Mann zählenden Heere vorläufig zum Rückzuge nach Meißen gedrängt sah, wurde das ganze Saalthal bis Naumburg hinauf von den feindlichen Heerhaufen überschwemmt und stark mitgenommen, bis endlich in Folge des glänzenden Sieges, den Heinrichs tapferer Feldherr Rudolf, Schenk von Burgula, in Gemeinschaft mit des Markgrafen beiden Söhnen am 27. Oktober 1263 bei Besenstedt im Mansfeldischen

¹⁾ Regg. Magdeb. II, 674 Nr. 1539.

²⁾ Cod. Anh. II, 200 Nr. 271. Regg. Magdeb. II, 675 Nr. 1540.

³⁾ Regg. Magdeb. II, 677 Nr. 1545. Hertel, Urff. von Magdeburg, S. 60 Nr. 129 u. a. D. Original im Stadtarchiv zu Burg.

erfocht¹⁾, der Friede herbeigeführt und Sophie genötigt wurde, allen Ansprüchen auf Thüringen zu entsagen. Herzog Albrecht selbst wurde mit den Grafen Schwerin und Eberstein nebst ca. 400 Rittern gefangen genommen und gezwungen, nicht allein die dem Erzbischofe Rupert aus der vorjährigen Fehde mit der Stadt Halle noch schuldigen 1800 Mark Silbers zu zahlen, sondern auch seine Freiheit mit 8000 Mark zu erkaufen.²⁾

Darüber, wie der Erzbischof Rupert dem Ansprechen des Papstes Alexander IV. vom 9. September 1260 in Angelegenheit des Einfalles der Tartaren, sowie des Besitzes der Länder Livland, Preußen, Kurland und Esthland seitens des deutschen Ordens nachgekommen ist³⁾, wissen wir ebensomenig Genaueres, als über seine Maßregeln gegen das in dieser Zeit zuerst in Magdeburg auftretende Flagellanten- oder Geißlerunwesen. Die magdeburger Schöppenchronik erzählt, daß dem Treiben dieser Fanatiker mit Gewalt hätten Grenzen gesetzt werden müssen.⁴⁾ — Daß in Luckenwalde über gewisse Weidelfeck Streitigkeiten ausgebrochen waren, die des Erzbischofs Thätigkeit in Anspruch nahmen, beweist uns das im Staatsarchive zu Magdeburg aufbewahrte Aktenstück: „Litera Ruperti, archiepiscopi Magdeburgensis, et capituli Magd. de pascuis super merica in Luckenwalde.“⁵⁾

Inzwischen hatten die Zwistigkeiten mit der Stadt Halle ihren ungestörten Fortgang gehabt. Hatten die Halle'schen Bürger auch die Ausraubung der unter ihnen wohnenden Juden nicht verhindern können, so waren sie deshalb doch nicht gewillt zu dulden, daß Rupert die nahe Burg Giebichenstein aufs neue befestigte und eine Zwingburg gegen sie errichtete. Sie stützten sich bei ihrem Widerspruch auf den Erlaß des Kaisers Friedrich II. vom Jahre 1232, wonach die Anlegung fester Schlösser und Burgen in der Nähe der Städte unterjagt war. Dagegen erhob Ruprecht allerlei Forderungen in Bezug auf die Salinen und die Lehnverhältnisse der Thalpäuer, die, obwohl auf alte Rechte gegründet, den Bürgern lästig wurden. Sie suchten sich deshalb derselben durch einen Vergleich zu entledigen und erreichten auch, daß die strittigen Punkte am 30. Juli 1263 durch einen ihnen nicht ungünstigen Schiedspruch (arbitrium) geschlichtet wurden.⁶⁾ Es wurde darin bestimmt, daß künftig von

¹⁾ Mon. Germ. SS. XIV, 423, Num. 1. — v. Ludewig, Roll. man. IV, 400: „Albertus dux Brunivicensis . . . captus in campo Besenstede Merseburg est reductus.“

²⁾ Mon. Germ. SS. XXX, P. I, 623. — Chronik des Petersklosters S. 670. Annales Reinhardsbrunnenses u. a. D.

³⁾ Regg. Magdeb. II, 662 Nr. 1503.

⁴⁾ Magdeb. Schöppenchronik ad A. 1261.

⁵⁾ Regg. Magdeb. II, 666 Nr. 1517.

⁶⁾ Urkunde bei Hondorf, Beschreibung des halle'schen Salzwerkes in Dreyhaupt's Chronik der Stadt Halle I, Anhang S. 146. Dort findet sich auch die Abbildung eines Siegels mit dem Bildnis Ruperts in sitzender Gestalt, in der

Niemand innerhalb der Mauern von Halle ein Salzbrunnen gegraben werden solle, wodurch den vier bereits vorhandenen Brunnen, nämlich dem deutschen Borne, dem wendischen Borne, dem Hackeborne und der Meteritz, sowie den Besitzern der Salzloten bei denselben irgend ein Nachteil erwüchse. Ferner verpflichtet sich der Erzbischof, die Inhaber der Thalgüter im freien Besitze ihrer Lehnen zu lassen und etwaige Streitigkeiten über dieselben entweder persönlich oder durch seine Richter nach dem hergebrachten Thalrechte zu entscheiden. Neue ungebührliche Zölle sollen nicht auferlegt und innerhalb einer Meile um die Stadt herum keine Burg oder Befestigung ohne den Willen der Bürgerschaft angelegt werden. Würde die Errichtung einer solchen durch die Not geboten, so sollen die Bürger zwar ihre Zustimmung nicht verweigern, aber nach der Beendigung des Streites berechtigt sein, die vollständige Schleifung des Festungswerkes zu verlangen. Der Erzbischof will außerdem seinen Ansprüchen, die er bis jetzt an die Stadt gemacht, entsagen und den haleschen Bürgern dieselben Rechte und Freiheiten bewilligen, welche die magdeburger bis dahin ungekränkt genossen hätten.

Für diese Zugeständnisse hatte die Bürgerschaft der Stadt Halle dem Erzbischofe 2100 Mark Silbers und seinen Räten 100 Mark zu zahlen.

Dieses von hervorragenden haleschen und magdeburgischen Bürgern mitunterzeichnete Schriftstück bekundet die erste officielle Anerkennung der haleschen Bürgerschaft und ist daher als die magna charta des in der nächsten Folgezeit dort zur Blüte gelangenden städtischen Patriziates anzusehen. Als ein Zeichen von dem damals in der Stadt mächtig erwachten Streben nach städtischer Selbstverwaltung ist auch die Entstehung der haleschen Schöppenbücher zu erwähnen. Früher hatte der Schöppenstuhl der Stadt Halle wohl einfach nach Anleitung des herrschenden sächsischen Landrechtes, des von Cyke von Regow um 1215 zusammengestellten Sachsenpiegels entschieden. Da die Rechtsfälle jedoch häufiger und verwickelter wurden, erschien es wünschenswert, die wichtigsten der getroffenen Entscheidungen, namentlich in Bezug auf Kauf und Verkauf, Testamente, Beschlagnahmen und andere civilrechtliche Akte, zu Nutz und Frommen späterer Geschlechter aufzuschreiben und dauernd zu erhalten. Am 21. Januar 1266 faßten daher die Schöppen „des Gerichtes auf dem Berge vor dem Rolande der Stadt Halle“ unter dem Voritze ihres Schultheißen Jan den Beschluß: „alle vor

Rechten den Bischofsstab haltend, in der Linken ein offenes Buch mit der Schrift: „Romae“. — Regg. Magdeb. II, 687. v. Ludewig, Rell. man. VII, praef. S. 70. Lambert, Das halesche Patriciat, S. 74. — Ein anderes Siegel Ruperts, das sich unter der Urkunde über die Erwerbung der Grafschaft Sangerhausen vom 14. Juni 1257 findet, zeigt ihn zwischen der B. V. Maria und dem Sct. Mauritius, dem jünig das quersfurter Stammwappen des damaligen Domdechanten in den Schild gegeben ist. v. Müllverstedt in den Magd. Geschichtsbl. a. a. O. V, 555.

Gericht und vor den Schöppen verlautbarten Eigentums- und Rechtsübergaben schriftlich aufzeichnen zu lassen“, — eine Maßregel, die späterer Forschung mannigfach zu Gute gekommen ist.¹⁾

Was aus den letzten Lebensjahren des Erzbischofs Rupert noch von amtlichen Verrichtungen zu unserer Kunde gekommen ist, lassen wir in chronologischer Ordnung folgen:

Im Anfange des Jahres 1263 sehen wir ihn in Goslar, wo er am 14. Januar einen Altar weihet und am folgenden Tage dem Kollegiatstifte Sct. Mathia daselbst einen Ablass erteilt.²⁾ Dasselbe Wohlwollen bezeugt er auch mehreren anderen Stiftungen, indem er 1263 dem Siechenhause zu Sangerhausen,³⁾ in demselben Jahre den 20. Juli allen denen, welche den Bau der Domkirche in Halberstadt unterstützten,⁴⁾ zwei Jahre darauf, den 6. Juli 1265, dem deutschen Ordenshause Sct. Kunigunden zu Halle,⁵⁾ später 1266 den 19. April dem Kloster Pforte bei Naumburg,⁶⁾ und am 15. Mai d. J. denen, die zum Bau der Domkirche in Zeitz hilfreiche Hand leisteten,⁷⁾ auch am 18. Mai denen, die zum Baue des Sct. Wipertiklosters zu Quedlinburg beisteuerten,⁸⁾ sowie zu unbekannter Zeit dem Kloster Marien-Magdalenen zu Magdeburg⁹⁾ Ablassbriefe auf 20 bez. 40 Tage erteilt.

Desgleichen schenkt er am 29. Mai 1263 zur Erweiterung des Predigerklosters zu Magdeburg dem Konvente desselben die daran stoßende Hofstelle des Bürgers Günther, die er am 27. April d. J. von dem Dompropst Albrecht von Wernigerode, dem Domdechanten Dietrich und dem ganzen Domkapitel überwiesen bekommen hatte, — zu seinem, seiner Schwester Lukardis, seines Schwagers Walther und dessen ebenfalls Walther genannten Sohnes Seelenheile.¹⁰⁾

¹⁾ Dreyhaupt II, 478. Hier findet sich auch ein Auszug aus den in 7 Bänden auf dem Schöppenhause zu Halle aufbewahrten Schöppenbüchern vom 1266 an. Vergl. Dr. Hertel, Die haleschen Schöppenbücher. Regg. Magdeb. II, 722 Nr. 1658. — Schöffen zur Zeit des Beschlusses waren: Brun aus der Galtstraße, Konrad Cides Sohn, Werner Overrike, Friedrich der Note, Heibede von Mchersleben, Eibede aus dem Hofe, Nicolaus aus Nordhausen, Mertelin Markwards Sohn, Jordan der Krause, Ezechard bei Sct. Jacobi und Leming, fast sämtlich Nachkommen alter, bereits länger in Schöppenstellung befindlicher Familien. Dreyhaupt II, 452.

²⁾ Regg. Magdeb. II, 683 Nr. 1562 u. 1563.

³⁾ Dreyhaupt I, 41.

⁴⁾ Regg. Magdeb. II, 686 Nr. 1570.

⁵⁾ Ebenda S. 714 Nr. 1638. Die Urkunde ist in Siebichenstein ausgestellt. Gedruckt in Ludewig, Rell. man. V, 128.

⁶⁾ Datum in Sichem (Sittichenbach). Wolf, Chronik des Klosters Pforte II, 158 ff.

⁷⁾ Regg. Magdeb. II, 725 Nr. 1668. Datum Cice.

⁸⁾ Ebenda Nr. 1669. Gedruckt bei Erath, Cod. dipl. Quedlinb. p. 228.

⁹⁾ Regg. Magdeb. II, 665 Nr. 1515.

¹⁰⁾ Ebenda S. 684 u. 685 Nr. 1565 u. 1566. Hertel, Urkb. von Magdeburg, S. 71 Nr. 132.

und Regulierung der mansfelder
 Juni d. J. von dem Bischof
 Kapitel durch Vermittelung des
 Güter in Creuetenveld (Kre-
 nen, wofür letzterer dem Halber-
 15 Mark von seinem Eigentum
 Obhausen (uphusen) geschenkt

vor Ablauf des Jahres 1263
 er zum Bischof von Merseburg
 na, kam in einem prunkhaften
 n sich vom Erzbischof seine Be-
 ach Erreichung seines Zweckes
 multa familia) nach Merseburg
 wurde, aber nur 3 Monate im

il bezeugt dann der Erzbischof
 kaufes der Grafschaft Zerbst
 als Verkäufers, des edlen Herrn
 gene Zollfreiheit der Zerbster
 15. April d. J., daß Gertrud,
 ie wegen häufiger Feuersbrünste,
 huldigungen erhoben waren —
 ohen Baume vor dem Fürsten
 brigen Edlen und Rittern, die
 Recht gestanden habe,¹⁾ was
 sen Siegfried von Blankenburg
 sin für ihr Stift den Brand-
 hätten und noch beschädigten
 Magdeburg, dem Bischofe von
 itlich aufgeführten Fürsten und
 eistet habe.²⁾

dem Kirchenpatronate und mit
 hörige Feld Vellebeke erwirbt
 öningen am 7. Mai d. J. für
 Kaufpreis verwendet das Kloster
 ekaufen Zehntens in Solinghe
 welches bei ihnen Währsilber
 ter übergibt am 29. November

88 und 1569.
 98. Nach Mon. Germ. SS. X, 192
) A. 1265.
 Magdeb. II, 697 Nr. 1598.

rath, Cod. Quedl. S. 221—223.
 05.

der Graf Hermann von Orlamünde mit Einwilligung seiner Mutter
 Beatrice ihm und dem Erzstifte alle seine Besitzungen in Orlamünde
 und Rudolstadt, sowie beide Schlösser zu Weimar (Wymar)
 mit allen Dienstknechten, Lehen und freien Gütern. Der Graf erhält
 das Uebergebene von dem Erzbischofe als Lehen zurück unter dem
 Zugeständnis der Schutzwilligkeit für ihn und der Aufnahme der
 Dienstmänner in das magdeburger Dienstrecht.¹⁾ — Die Leute von
 Bülstringen, Gribitz, Elersel und anderer benachbarter Dörfer
 schützt Rupert am 9. Dezember 1264 gegen die Belästigungen der
 Grafen von Regenstein und erklärt den größten Teil der in Rede
 stehenden Landschaft als Zubehör des Erzstiftes.²⁾ Nachdem er sich
 dann bei dem päpstlichen Stuhle für eine Bestätigung des Pfarr-
 zehntens zu Krielow und Zehendorf für das Kloster Lehnin ver-
 wendet,³⁾ — bestätigt er selbst am 23. Dezember die vom Ritter
 Heinrich von Ammendorf geschehene Stiftung eines Konventes
 des Augustinerordens zu Ammendorf, sowie die Uebereignung des
 zur Sct. Nicolai-Kapelle jenseits der Elster (secus Elsdram) gehörigen
 Grund und Bodens an denselben.⁴⁾

Die für das Erzstift bereits traditionell gewordene feindselige
 Politik gegen die Markgrafen von Brandenburg beweist Rupert da-
 durch, daß er trotz dringender Empfehlung des Papstes Urban IV.
 vom 20. Juli 1264⁵⁾ den Sohn des Markgrafen Johann, den
 halberstädter Domscholasticus Hermann, in das Domkapitel zu Magde-
 burg nicht aufnimmt. Wir treffen ihn wenigstens nicht unter den
 in der nächsten Zeit genannten Mitgliedern des Kapitels.⁶⁾

Im folgenden Jahre 1265 stellt der Papst Clemens IV. durch
 den Kardinal Guido an den Erzbischof von Magdeburg und andere
 Fürsten und Kirchen die Anforderung, Hilfe für die Kreuzheere gegen
 die Lithauer, Woiwänder und andere Heiden auszuwirken.⁷⁾ — Des-
 gleichen bestätigt Rupert am 26. November d. J. auf Wunsch des
 Grafen Siegfried von Anhalt die durch dessen verstorbenen Vater,
 den Grafen Heinrich von Nchersleben, dem Kollegiatstift zu
 Roswig gemachte Schenkung des Patronatsrechtes über die Kirche
 zu Paschleben.⁸⁾

Nicht unerwähnt darf auch das denkwürdige Schreiben bleiben,
 welches Rupert noch vor Schluß des Jahres am 21. Dezember von

¹⁾ Regg. Magdeb. II Nr. 1615.

²⁾ Ebenda Nr. 1617.

³⁾ Ebenda Nr. 1620.

⁴⁾ Ebenda Nr. 1618.

⁵⁾ Riedel, C. D. Br. I, 85. Der Papst schreibt: „quod ecclesie vestre per favorem et potentiam consanguineorum ejusdem canonici honoris augmenta provenire potuerunt ejusque jura et possessiones a malignorum incursibus defensari.“

⁶⁾ Magdeb. Geschichtsbl. XXIII, 76.

⁷⁾ Regg. Magdeb. II, 714 Nr. 1636.

⁸⁾ Ebenda Nr. 1652. Cod. Anh. II, 224.

dem erwähnten päpstlichen Legaten in Hamburg, dem Kardinalpriester Guido vom Titel Sct. Laurentii in Lucina, erhielt. In demselben wird ihm anbefohlen, „alle diejenigen mit dem Banne und andern Kirchenstrafen zu belegen, welche gegen Schiffbrüchige das Strandrecht übten und dadurch deren Unglück noch vermehrten.“¹⁾ Dieses Schreiben, das auch in der Form der Abfassung der menschenfreundlichen Gesinnung des Legaten alle Ehre macht, ist ein augenscheinliches Zeichen des bestehenden, auf Handelsverbindung gegründeten Zusammenhanges der beiden Städte Hamburg und Magdeburg. Leider weiß der Erzbischof Rupert, dessen Unterthanen in den Elblandschaften sich in der Ausübung des Strandrechts besonders ausgezeichnet hatten, gegen die wohlwollenden Verfügungen des Kardinals dieses und jenes einzuwenden.

In dem letzten Regierungsjahre 1266 gestattete der Erzbischof Rupert am 25. Juni dem Kloster Sct. Laurentii in der Neustadt Magdeburg den Besitz einer extra muros gelegenen Mühle an der Schrote, — dazu schenkte er demselben zur Beseitigung künftiger Gefahr den Winkel vom Dorfe Schrottdorf, der sich vom Klosterkirchhofe bis an die Stadtmauer erstreckte, (wo sich Diebe zu versammeln pflegten, die zur Nachtzeit die Klostermauer überstiegen), — sowie die Hoffstellen und die Kapelle, bei denen die Minoriten jüngst ihre Niederlassung gehabt hatten, zwischen den Thoren beider Städte. Die Entschädigungssumme von 70 Mark verwendet er zur Einlösung der Burg Schraplau von dem Markgrafen Dietrich von Landsberg.²⁾ — Desgleichen vermittelt und bezeugt er in Gemeinschaft mit dem Bischof Wolrad von Halberstadt und der Gräfin Mechthildis von Mchersleben einen zwischen dem Domstifte zu Goslar und dem Ritter Helembert von Mdersleben abgeschlossenen Vertrag über die Billikation zu Mdersleben.³⁾

Nachdem er dann noch zu Magdeburg ein Diöcesan-Konzil unter Assistenz des päpstlichen Legaten Guido und sämtlicher magdeburger Suffraganbischöfe und Kleriker abgehalten,⁴⁾ dessen Statuten und gefasste Beschlüsse noch vorhanden sind,⁵⁾ starb er, wie sein in der Domkirche zu Magdeburg vorhandener Leichenstein angiebt,⁶⁾

¹⁾ Petr. Lamb. rerum Han.b. lib. II, 53 — 57. Rathmann, Geschichte der Stadt Magdeburg II, 99.

²⁾ Geschichtsquellen der Provinz Sachsen XXVI, 75 Nr. 139. Regg. Magdeb. II, 726 Nr. 1672. Diese Schenkung, welche ungültig war, weil sie Rupert ohne Zustimmung seines Kapitels gemacht hatte, bestätigt später der Erzbischof Konrad II. und das Kapitel am 25. Januar 1268. Ebenda S. 750 Nr. 1740.

³⁾ Cod. Anh. II, 229 Nr. 315. Regg. Magdeb. II, 279 Nr. 1677.

⁴⁾ Regg. Magdeb. II, 666 Nr. 1516. Vergl. ebenda III, 352 Nr. 865.

⁵⁾ Lünig, Spicileg. eccles. cont. II, 251. Rathmann a. a. O. II, 100.

⁶⁾ Vergl. Fr. Wiggerts Aufsatz über die Begräbnisse der Erzbischöfe im Dome zu Magdeburg in den magdeburger Geschichtsblättern II, 195 ff. Nach einem ums Jahr 1680 geschriebenen Verzeichnis der monumenta der Erzbischöfe u. s. w. lautete die damals noch sichtbare Grabchrift: „Anno D(omini) MCCLXVII.

am 19. Dezember d. J. nach fast siebenjähriger Regierung, ohne daß über die näheren Umstände seines Abscheidens etwas überliefert ist.

Die Thatfachen, deren Kunde aus der Zeit seines kurzen Pontifikates auf uns gekommen sind, lassen das Charakterbild des Erzbischofs Rupert in keinem günstigen Lichte erscheinen. Ist auch das Urteil Osanders, „er habe sich nicht sowohl als einen Erzbischof, sondern vielmehr als einen Plünderer aufgeführt“,¹⁾ hart und einseitig, so läßt sich doch nicht läugnen, daß in seinem Thun etwas Gewaltthätiges und Rücksichtsloses liegt, das durch keinen Zug der Güte, ja nicht einmal der Energie und Thätigkeit in seinen Maßregeln gemildert wird.

Die Regierungsperiode Ruperts leitet für das Erzstift, im besondern für die Städte Magdeburg und Halle, eine neue Zeit ein, — die Zeit der gegen das erzbischöfliche Stadttregiment aufstrebenden Bürger-Emancipation, der erst durch die Reaktion gegen die von den Magdeburgern an dem Erzbischofe Burchard III. verübte grausame Mordthat (1325) ein jähes Ende bereitet wurde.

XIII. K. L. Januarii O' (obiit) D. N. S. Rupertus hujus Eccles. Archiepc. Pontific. — — sui Anno VII de Querenforde oriundus.“ Die Jahreszahl 1267 ist entweder Irrtum des Steinmeßers, der den Stein erst 1267 fertigte, oder, was wahrscheinlicher ist, des Schreibers des erwähnten Verzeichnisses. Ebenda Anm. 1. — Nach dem Necrologium des Klosters Neuwerk bei Halle starb Ruprecht X. Kal. Januarii 1266. Magdeb. Geschichtsbl. II, 177.

¹⁾ Stieberig, Auszug aus Drehhaupts Beschreibung des Saalkreises I, 33.